

## Beschluss (vorläufig) Lohngerechtigkeit für Frauen durchsetzen - EU-Entgelttransparenzrichtlinie konsequent umsetzen

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: TOP 5 Bericht Bundestags-Fraktion: Umsetzung EU-Entgelttransparenz-Richtlinie

### Antragstext

1 Nach wie vor verdienen Frauen in Deutschland im Schnitt 16 Prozent weniger als  
2 Männer. Was die Entgeltlücke betrifft, gehört Deutschland in der EU zu den  
3 Schlusslichtern. Hier muss endlich mehr geschehen. Ein wichtiges Instrument, um  
4 diese Ungerechtigkeit zu bekämpfen, ist Lohntransparenz. Denn nur wenn  
5 ersichtlich ist, wie die Löhne in einem Unternehmen verteilt sind, kann  
6 Lohndiskriminierung nachgewiesen und behoben werden.

7 Um mehr Transparenz zu schaffen, hat die Europäische Union die EU-  
8 Entgelttransparenzrichtlinie verabschiedet. Diese Richtlinie zielt darauf ab,  
9 geschlechtsspezifische Lohnunterschiede durch umfassende Transparenz zu  
10 beseitigen. Bis zum 7. Juni 2026 muss Deutschland die Richtlinie umsetzen.

11 Folgende Punkte aus der EU-Richtlinie sind von der Bundesregierung endlich  
12 umzusetzen:

- 13 • Künftige Arbeitgeber\*innen müssen in der Pflicht stehen, für Transparenz  
14 zu sorgen: Ab 100 Arbeitnehmer\*innen müssen Arbeitgeber\*innen  
15 entgeltbezogene Indikatoren ermitteln, darüber regelmäßig berichten und  
16 diese veröffentlichen. Wird dabei eine geschlechtsbezogene Lohnlücke  
17 festgestellt, sollen die Arbeitgeber\*innen in Zusammenarbeit mit ihren  
18 Betriebsräten selbst tätig werden, um diese Lücke zu schließen.
- 19 • Zudem sollen Arbeitgeber\*innen bei Ausschreibungen verpflichtend Auskunft  
20 über die Gehaltsspanne der Stellen geben, so wie es bereits in vielen EU-  
21 Ländern üblich ist.
- 22 • Die Durchsetzung von Lohngleichheit darf nicht mehr auf einzelne  
23 betroffene Personen abgeschoben werden, sondern muss zur strukturellen  
24 Aufgabe werden. Das soll auch dank der Prozesstandschaft für gerichtliche  
25 Verfahren gelten, mit denen Arbeitnehmer\*innen ihre individuellen Rechte  
26 durch Verbände geltend machen können.

27 Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie muss endlich vollumfänglich umgesetzt  
28 werden. Aber Lohntransparenz allein reicht nicht aus. Der Bundesfrauenrat von  
29 Bündnis 90/Die Grünen fordert daher die Bundesregierung auf:

- 30 • Anreize zu schaffen, damit Sorge- und Pflegearbeit gerechter verteilt  
31 werden können. Denn viele Frauen wollen mehr arbeiten und viele Männer  
32 wollen ihre Sorgeverantwortung stärker wahrnehmen.
- 33 • Außerdem muss die Betreuungsinfrastruktur qualitativ und quantitativ  
34 deutlich ausgebaut werden, damit Eltern guten Gewissens erwerbstätig sein

35 können, und gerade Frauen nicht in die Teilzeit- oder Minijobfalle  
36 gedrängt werden.

- 37 • Aber wir sehen auch die Arbeitgeber\*innen in der Verantwortung. Zusätzlich  
38 zur Transparenz von Lohnstrukturen müssen diese ihre Unternehmen zeitgemäß  
39 aufstellen. Das bedeutet, die gläserne Decke aufzubrechen und Frauen auch  
40 in Leitungspositionen die gleichen Chancen zu ermöglichen. Mentoring- und  
41 Weiterbildungsprogramme für Mitarbeiter\*innen sowie Führung in Teilzeit  
42 können hier effektive Maßnahmen sein.

## Beschluss (vorläufig) Nur Ja heißt Ja - für ein konsensbasiertes Sexualstrafrecht

Gremium: Bundesfrauenrat  
Beschlussdatum: 20.04.2026  
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Nur Ja heißt Ja - Warum wir eine Reform des Sexualstrafrechts brauchen

### Antragstext

1 Wir Grüne kämpfen seit jeher für die Selbstbestimmung von Frauen und gegen  
2 geschlechtsspezifische Gewalt. Gemeinsam mit vielen engagierten Feminist\*innen  
3 haben wir dafür gekämpft, dass der heute geltende Grundsatz „Nein heißt Nein“ im  
4 Gesetz verankert wurde. Das war ein Meilenstein in Sachen sexueller  
5 Selbstbestimmung.

6 Jedoch ist es längst Zeit, weiterzudenken. Sexuelle Selbstbestimmung und  
7 reproduktive Rechte sind immer noch keine Selbstverständlichkeit, sondern stehen  
8 derzeit weltweit unter Druck. Dem stellen wir uns entgegen. Die immer noch  
9 bestehenden Schutzlücken müssen endlich geschlossen werden. Neue Daten zeigen:  
10 Nur rund drei Prozent aller Fälle sexualisierter Gewalt werden überhaupt  
11 angezeigt. Das ist ein mehr als alarmierendes Signal. Das ist ein klarer  
12 Auftrag: Die Einführung des Grundsatzes „Nur Ja heißt Ja“ für alle Menschen ist  
13 längst überfällig. Jede sexuelle Handlung ohne die ausdrückliche Zustimmung der  
14 anderen Person muss strafbar sein.

15 Mit der derzeitigen Rechtslage droht Deutschland zum Schlusslicht in Europa zu  
16 werden: 14 EU-Staaten haben ihr Sexualstrafrecht bereits hin zu einem  
17 konsensbasierten Sexualstrafrecht reformiert. Das aktuelle deutsche Recht  
18 verlagert die Verantwortung auf die Betroffenen. Sie müssen darlegen, wie sie  
19 sich zur Wehr gesetzt haben. Fälle, in denen Betroffene sich nicht wehren  
20 können, weil sie aus Panik in eine Schockstarre geraten, werden nicht vom  
21 derzeitigen Tatbestand des § 177 StGB erfasst. Die Betroffenen müssen zudem das  
22 Geschehene genau darlegen. Die Täter hingegen können schweigen – und tragen kaum  
23 Verantwortung. Das ist ein Zustand, den wir nicht länger akzeptieren dürfen.

24 Den Opfern wird zurzeit unterschwellig vermittelt, sie hätten die Tat verhindern  
25 können, wenn sie sich deutlicher gewehrt oder klar „Nein“ gesagt hätten. Hier  
26 liegt eine Verantwortungsverlagerung vom Täter auf das Opfer vor.

27 Aber Menschen in Bedrohungs- und Gewaltsituationen reagieren unterschiedlich.  
28 Schockstarre, Schweigen, ambivalentes Verhalten oder Passivität sind verbreitete  
29 Schutzreaktionen und dürfen nicht länger als Einverständnis gewertet werden.

30 Der Bundesfrauenrat von Bündnis 90/Die Grünen fordert daher eine Reform des  
31 Sexualstrafrechts hin zum „Nur Ja heißt Ja“-Prinzip. Eine anstehende Reform muss  
32 daher folgende Aspekte umsetzen:

- 33 • Alle sexuellen Handlungen setzen die Zustimmung aller Beteiligten voraus.  
34 Die Zustimmung muss freiwillig, vorab ausdrücklich oder konkludent erteilt  
35 und jederzeit widerrufbar sein.
- 36 • Sexuelle Handlungen gelten als strafbar, wenn sie unter Schockstarre  
37 erfolgen oder wenn eine Meinungsänderung ignoriert wird. Das gilt auch bei  
38 Schwierigkeiten der Willenserkenntnis, bei Stealthing (ohne Zustimmung  
39 während des Geschlechtsverkehrs heimlich das Kondom entfernen) sowie bei  
40 Personen mit eingeschränkter Willensbildung.
- 41 • Eine Zustimmung kann verbal erfolgen, sie kann sich jedoch auch aus  
42 eindeutigen Handlungen ergeben, die den ausdrücklichen Willen zur  
43 Teilnahme an der sexuellen Handlung zeigen.

## Beschluss (vorläufig) Feministische Führungskompetenz konsequent stärken

Gremium: Bundesfrauenrat  
Beschlussdatum: 18.04.2026  
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

### Antragstext

- 1 Der Bundesvorstand wird aufgefordert , soweit möglich, auch in Kooperation mit
- 2 den Landesvorständen, intersektional feministische Führungskompetenz stärker in
- 3 der Partei verankern.
- 4 Dazu sind folgende Maßnahmen zu ergreifen.
- 5 1. Erarbeitung eines Verständnisses von Feminist Leadership
- 6 Unter der Federführung des Bundesverbands wird eine Arbeitsgruppe unter
- 7 Einbeziehung der BAG Frauenpolitik und der Präsidien des Bundesfrauen- und
- 8 Vielfaltsrates eingesetzt, die ein gemeinsames Verständnis von „Feminist
- 9 Leadership“ für Bündnis 90/Die GRÜNEN entwickelt.
- 10 Dabei soll externe Expertise einbezogen werden.
- 11 2. Entwicklung von Schulungsangeboten
- 12 Auf Grundlage dieses Verständnisses entwickelt der Bundesverband Module und
- 13 Schulungsangebote zum Thema Feminist Leadership. Diese sollen auch für die
- 14 Landes- und Kreisverbandsebene adaptierbar sein.
- 15 Diese Schulungen richten sich insbesondere an Menschen mit Führungsverantwortung
- 16 oder solche, die Führungsaufgaben anstreben.
- 17 3. Bereitstellung von Ressourcen
- 18 Für die Entwicklung und Umsetzung der Inhalte werden die notwendigen
- 19 finanziellen Mittel bereitgestellt, insbesondere zur Einbindung externer
- 20 Expertise.
- 21 Sollte sich herausstellen, dass das Angebot nicht in ausreichendem Maße
- 22 wahrgenommen wird, sollen Maßnahmen entwickelt werden um eine verbindlichere
- 23 Teilnahme zu erreichen.
- 24 Die Arbeitsgruppe präsentiert ihre Ergebnisse auf einem Bundesfrauenrat in 2027

## Beschluss (vorläufig) Endlich Ehegattensplitting und kostenlose Mitversicherung in der Krankenversicherung abschaffen

Gremium: Bundesfrauenrat  
Beschlussdatum: 18.04.2026  
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

### Antragstext

1 Frauen sind auch heute noch in Deutschland an vielen Stellen strukturell  
2 finanziell benachteiligt, was zum Gender Pay Gap und zum noch viel  
3 gravierenderen Gender-Lifetime-Earning-Gap führt. Als Bündnis 90/ Die Grünen  
4 haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, Stellschrauben zu identifizieren und die  
5 Weichenstellungen so zu ändern, dass alle Menschen trotz Care-Verantwortung  
6 finanziell unabhängig sein können. In Debatten zur Zukunft des Sozialstaats  
7 stehen in den letzten Wochen nun endlich alte Relikte auf dem Prüfstand. Es  
8 besteht die Chance, das Ehegattensplitting abzuschaffen und die zu falschen  
9 Anreizen führende "kostenlose" Mitversicherung von Ehepartner\*innen in der  
10 Krankenversicherung zu beenden. Wir appellieren an die Bundestagsfraktion, die  
11 Chance zu nutzen, und sich bei den anstehenden Sozialstaatsreformen für  
12 geschlechtergerechte Regelungen einzusetzen.

13 Dass das Ehegattensplitting ein "traditionelles Rollenbild" zementiert, stellt  
14 schon lange niemand mehr in Frage. Wir wollen das Ehegattensplitting deshalb  
15 nicht nur abschaffen und durch eine Individualbesteuerung ersetzen. Wir wollen  
16 auch eine spürbare Entlastung schaffen für Menschen, die in einer  
17 Sorgeverpflichtung für Kinder oder Angehörige sind, unabhängig vom Trauschein.  
18 Da Menschen in Bestandsehen ihr Leben bereits nach dem Ehegattensplitting  
19 ausgerichtet haben, wollen wir diese Paare nicht in Schwierigkeiten bringen.  
20 Sie sollen einmalig die Wahl haben, ihr Steuermodell zu ändern. In die gleiche  
21 Richtung geht auch die Mitversicherung von Ehepartner\*innen in der gesetzlichen  
22 Krankenversicherung. Diese wollen wir analog zum Ehegattensplitting abschaffen,  
23 um Fehlanreize zu verhindern. Eine beitragsfreie eigene Versicherung für Eltern  
24 mit kleinen Kindern und für pflegende Angehörige muss möglich sein.

25 Errungenschaftsgemeinschaft in der Ehe zur Norm machen!

26 Das traditionelle Rollenbild rund um die Ehe hat aber noch weitere Regularien  
27 hervorgebracht, die Frauen benachteiligen. Daher wollen wir auch den  
28 Automatismus der Zugewinnngemeinschaft abschaffen und durch die  
29 Errungenschaftsgemeinschaft als Standard für den gesetzlichen Güterstand  
30 ersetzen. Dies bietet den Vorteil, dass während der Ehe das, was seit der  
31 Eheschließung gemeinsam errungen wurde, zu jeder Zeit beiden zusammen gehört –  
32 und nicht nur am Ende einer Ehe Bilanz gezogen wird.

33 Aktuell müssen Ehepaare, die ein anderes Modell als die Zugewinnngemeinschaft  
34 wählen wollen, dies extra notariell regeln. Es wäre deshalb sinnvoll, die Frage  
35 schon bei der Bestellung des Aufgebots zu klären und dann, wie beim  
36 Familiennamen, mit einzutragen. Dazu würde dann auch eine Beratung durch die  
37 Behörde, beispielsweise mit einem mehrsprachigen Flyer zu den verschiedenen

38 Varianten, und einer Stelle, an die man sich bei Rückfragen wenden kann,  
39 gehören.

40 Dazu würden dann perspektivisch auch Rentenansprüche gehören, was i. d. R. ein  
41 großer Vorteil für Frauen wäre, die in Elternzeit gehen, selbst wenn die Ehe  
42 niemals geschieden wird. Rentenpunkte, die während einer bestehenden Ehe oder  
43 eingetragenen Partnerschaft erworben werden, sollen nicht erst bei  
44 Renteneintritt oder Scheidung aufgeteilt werden, so dass beiden Partner\*innen  
45 die gleiche Punktzahl gutgeschrieben wird. Dies beseitigt auch Ungerechtigkeiten  
46 nach dem Tod einer\*s Partners\*in. Aktuell ist es so, dass der\*die verwitwete  
47 Partner\*in nur einen Prozentsatz der Rentenpunkte der\*des Verstorbenen erhält.  
48 Das bedeutet, dass der\*die geringer verdienende Ehepartner\*in schlechter  
49 gestellt wird, wenn der\*die Mehrverdienende zuerst stirbt, als es umgekehrt der  
50 Fall wäre. Das soll auch für Rentenansprüche aus den anderen Säulen der Fall  
51 sein.

52 Sollte es zu einer Scheidung kommen, wird bei der Errungenschaftsgemeinschaft  
53 fair aufgeteilt, wie bei einer Zugewinnngemeinschaft. Und anders als bei einer  
54 Gütergemeinschaft ist das voreheliche Vermögen ausgenommen. Eine Transparenz der  
55 finanziellen Verhältnisse des Ehepaares ist in der Errungenschaftsgemeinschaft  
56 allerdings bereits während der Ehe jederzeit für beide gegeben.

57 Wir wollen auch unverheirateten Paaren, die zusammen wirtschaften, ermöglichen,  
58 sich über das Standesamt zu moderaten Gebühren einen gemeinsamen Güterstand  
59 eintragen zu lassen.

60 Die Verantwortung endet nicht nach der Scheidung!

61 Die meisten Alleinerziehenden sind Frauen – und entsprechend sind die meisten  
62 Unterhaltsverpflichteten Männer. Fatalerweise ist es zum Erlangen des  
63 Kindesunterhalts für die Mutter oft ein langer und mühsamer Weg. Ein  
64 Unterhaltsvorschuss seitens des Staates muss deshalb schneller und  
65 unbürokratischer ausgezahlt werden, und Antragstellende brauchen ausreichend  
66 rechtliche Unterstützung. Für Kinder mit einem festgestellten Mehrbedarf an  
67 elterlicher Unterstützung, beispielsweise aufgrund einer Behinderung, sollte ein  
68 erhöhter Mindestunterhalt festgelegt werden.

69 Auch, dass volljährige Kinder verpflichtet sind, den Unterhalt beim Vater selbst  
70 anwaltlich und/oder sogar gerichtlich einfordern zu müssen, wenn dieser nicht  
71 freiwillig zahlt, ist eine Zumutung für die betroffenen Kinder. Hier braucht es  
72 ein anderes Verfahren, das nicht dazu führen darf, dass diese Kinder gegen ein  
73 Elternteil klagen müssen, um zu bekommen, was ihnen zusteht. Es braucht hier für  
74 volljährige unterhaltspflichtige Kinder andere wirkungsvolle Wege. Zudem kann  
75 diese notwendige Vorgehensweise das Verhältnis zwischen Vater und Kind stark  
76 belasten. Meistens strecken die Mütter (wenn sie es finanziell können) den  
77 Unterhalt selbst vor und bleiben allzu oft auf den zusätzlich erbrachten  
78 Unterhaltskosten sitzen.

79 Derzeit holt sich der Staat den Unterhaltsvorschuss nur in knapp 20 Prozent der  
80 Fälle von den eigentlich zum Unterhalt Verpflichteten zurück. Hier entsteht eine  
81 große finanzielle Gerechtigkeitslücke. Die Unterhaltsverpflichteten müssen  
82 konsequenter zu Zahlungen herangezogen werden, auf denen sonst die Mutter oder  
83 die Solidargemeinschaft sitzen bleiben. Zusätzlich wollen wir die

- 84 Verjährungsfrist für Unterhaltsnachzahlungen von drei Jahren streichen. Auch  
85 durch sie gehen uns als Gesellschaft jährlich Milliarden verloren.
- 86 Finanzielle Unabhängigkeit für Frauen schaffen!
- 87 Wenn wir veraltete Strukturen überwinden und Ehe, Care-Arbeit sowie finanzielle  
88 Verantwortung neu denken, schaffen wir einen großen Baustein hin zu finanzieller  
89 Gleichstellung. Finanzielle Freiheit schützt nachweislich vor Gewalt, und gerade  
90 von Partnerschaftsgewalt sind hauptsächlich Frauen betroffen. Unser Ziel ist  
91 klar: Wir wollen die finanzielle Unabhängigkeit für Frauen erreichen. Es ist  
92 höchste Zeit für ein modernes Steuer- und Familienrecht.

**Beschluss (vorläufig)** Geschlechtsspezifisches Töten sichtbar machen: Femizid als Mordmerkmal in § 211 StGB verankern

Gremium: Bundesfrauenrat  
Beschlussdatum: 18.04.2026  
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

## Antragstext

- 1 Bündnis 90/Die Grünen setzen sich dafür ein, dass das Strafgesetzbuch um ein  
2 neues Mordmerkmal ergänzt wird, das geschlechtsspezifische Beweggründe  
3 ausdrücklich benennt.
- 4 § 211 Absatz 2 StGB soll künftig auch Taten erfassen, die aus aus  
5 geschlechtsspezifischen Beweggründen, namentlich aus frauenfeindlicher,  
6 transfeindlicher oder patriarchaler Motivation, begangen werden.
- 7 Zwar können Tötungen aus Misogynie, Besitzdenken oder patriarchaler Motivation  
8 bereits heute als Mord aus niedrigen Beweggründen eingeordnet werden. In der  
9 Praxis werden solche Motive jedoch häufig verkannt oder unzureichend gewürdigt.  
10 Ein ausdrückliches Mordmerkmal würde diese strukturellen Zusammenhänge  
11 verdeutlichen und die Anwendungspraxis stärken.
- 12 Damit werden Femizide, also die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts  
13 oder im Zusammenhang mit patriarchalen Machtstrukturen, sowie andere  
14 geschlechtsspezifisch motivierte Tötungen, etwa an trans, inter oder nicht-  
15 binären Personen, ausdrücklich vom Straftatbestand des § 211 StGB erfasst.
- 16 In den Gesetzesmaterialien ist klarzustellen, dass darunter insbesondere Taten  
17 fallen, die aus Besitzanspruch, Kontrolle, Misogynie, patriarchalem Machtdenken  
18 oder transfeindlicher Motivation begangen werden, oder solche, die im  
19 Zusammenhang mit einer Trennung, Zurückweisung oder der Bestrafung weiblicher  
20 oder geschlechtlicher Selbstbestimmung stehen.
- 21 Darüber hinaus setzen sich Bündnis 90/Die Grünen dafür ein, dass  
22 geschlechtsspezifische Tötungen künftig auf Grundlage einer einheitlichen  
23 gesetzlichen Definition des Begriffs „Femizid“ statistisch gesondert erfasst  
24 werden, um die strukturellen Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt sichtbar zu  
25 machen.
- 26 Dafür ist die Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Definition des Begriffs  
27 „Femizid“ notwendig. Diese Definition soll die Grundlage für eine systematische  
28 statistische Erfassung, eine angemessene strafrechtliche Einordnung sowie  
29 wirksame Präventions- und Schutzmaßnahmen bilden.
- 30 Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sollen verpflichtend zu patriarchaler  
31 Gewalt, geschlechtsspezifischen Motiven, Misogynie und Transfeindlichkeit  
32 fortgebildet werden. Die Thematik soll zudem verpflichtend im  
33 rechtswissenschaftlichen Studium behandelt werden.
- 34 Solange Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht ausreichend geschult  
35 sind, geschlechtsspezifische Gewalt zu erkennen und zu bewerten, bleibt jede

- 36 Gesetzesänderung wirkungslos. Nur eine konsequente Umsetzung in der
- 37 Rechtsanwendung gewährleistet den tatsächlichen Schutz Betroffener.

## Beschluss (vorläufig) Schutz vor digitaler Gewalt wirksam stärken – Geschlechtsspezifische Online-Hetze, Cyberstalking und KI-gestützte Übergriffe bekämpfen

Gremium: Bundesfrauenrat  
Beschlussdatum: 18.04.2026  
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

### Antragstext

1 Digitale Gewalt gegen Frauen, Mädchen und queere Personen hat in den vergangenen  
2 Jahren massiv zugenommen und eine neue Qualität erreicht. Cyberstalking,  
3 koordinierte Hasskampagnen und insbesondere KI-generierte Inhalte wie Deepfake-  
4 Pornografie – wie zuletzt im Fall Collien Fernandes sichtbar wurde – sind  
5 Ausdruck struktureller, geschlechtsspezifischer Gewalt. Sie sind kein  
6 Randphänomen, sondern gezielte Angriffe auf Selbstbestimmung, Würde und  
7 gesellschaftliche Teilhabe.

8 Diese Gewalt bleibt nicht im Digitalen. Sie wirkt unmittelbar in das reale Leben  
9 hinein: Sie erzeugt Angst, Einschüchterung und Ohnmacht, sie führt zum Rückzug  
10 aus sozialen Räumen, aus öffentlicher Sichtbarkeit und aus politischem  
11 Engagement. Besonders betroffen sind Frauen, die sich öffentlich äußern –  
12 insbesondere Feministinnen, Journalistinnen und Politikerinnen. Gleichzeitig  
13 zeigt sich digitale Gewalt auch im privaten Kontext, etwa im Rahmen von  
14 Trennungen oder durch (Ex-)Partner, wo intime Bilder, persönliche Daten oder  
15 manipulierte Inhalte gezielt als Mittel der Einschüchterung und Kontrolle  
16 eingesetzt werden. Digitale Gewalt wird damit gezielt eingesetzt, um Frauen zum  
17 Schweigen zu bringen und sie aus demokratischen Diskursen zu verdrängen.

18 Aktuelle Zahlen des Bundeskriminalamts zeigen einen deutlichen Anstieg digitaler  
19 Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Studien zeigen, dass digitale Gewalt häufig  
20 nicht isoliert auftritt, sondern mit weiteren Formen von Gewalt und Bedrohung im  
21 analogen Raum einhergeht. Sie verstärkt bestehende Machtverhältnisse und kann  
22 Eskalationsdynamiken befördern. All das zeigt: Digitale Gewalt ist kein  
23 individuelles Problem, sondern Teil eines strukturellen Gewaltverhältnisses –  
24 und damit auch ein Angriff auf die Demokratie.

25 Hinzu kommt, dass digitale Gewalt zunehmend Teil organisierter  
26 antifeministischer Mobilisierung ist. In sozialen Netzwerken entstehen gezielte  
27 Kampagnen, die feministische Stimmen diskreditieren, einschüchtern und aus dem  
28 öffentlichen Raum drängen sollen. Diese Dynamiken stehen in engem Zusammenhang  
29 mit einem erstarkenden Antifeminismus und rechten Netzwerken, die  
30 Gleichstellungspolitik aktiv bekämpfen.

31 Mit der rasanten Entwicklung Künstlicher Intelligenz verschärft sich diese Lage  
32 weiter. Die massenhafte Erstellung täuschend echter Deepfakes sowie die  
33 Generierung sexualisierter Inhalte ohne Einwilligung der Betroffenen eröffnen  
34 neue Formen der Gewalt, die durch bestehende Gesetze bislang nicht ausreichend  
35 erfasst werden.

36 Der Bundesfrauenrat stellt fest: Der digitale Raum ist kein rechtsfreier Raum –  
37 und darf es auch nicht sein.

## 38 **Europäischer Rahmen und nationale Verantwortung**

39 Mit dem Digital Services Act hat die Europäische Union erstmals einen  
40 verbindlichen Rahmen geschaffen, um gegen digitale Gewalt und rechtswidrige  
41 Inhalte im Netz vorzugehen. Dieser schafft wichtige Instrumente für mehr  
42 Transparenz, bessere Beschwerdemöglichkeiten und stärkere Verantwortung von  
43 Plattformen.

44 In der Praxis werden bestehende Lücken sichtbar – insbesondere bei der  
45 strafrechtlichen Erfassung neuer Gewaltformen wie KI-generierten Inhalten. In  
46 der praktischen Umsetzung in Deutschland zeigt sich, dass diese Instrumente  
47 bislang nicht ausreichend greifen. Betroffene stoßen auf schwer zugängliche  
48 Meldewege, lange Bearbeitungszeiten und mangelnde Unterstützung. Auch die  
49 zuständigen Aufsichtsstrukturen müssen weiter gestärkt werden, um ihren Aufgaben  
50 gerecht zu werden.

## 51 **Deshalb fordern wir als Frauenrat von Bündnis 90** 52 **/ Die Grünen**

### 53 **1. Strafrecht modernisieren – digitale Gewalt vollständig** 54 **erfassen**

55 Der Bundesfrauenrat fordert die bestehenden strafrechtlichen Regelungen so  
56 weiterzuentwickeln, dass digitale Gewalt umfassend und wirksam erfasst wird.

57 Der Straftatbestand des § 184k StGB ist zu erweitern. Der neu gefasste § 184k  
58 StGB soll folgende Fälle erfassen: Das unbefugte Herstellen, Übertragen,  
59 Gebrauchen und Zugänglichmachen einer Bildaufnahme, die eine andere Person  
60 sexualbezogen abbildet. Aber auch nicht einvernehmliche sexualisierte Deep Fakes  
61 – also das technische Verändern einer Bild, Ton- oder Videoaufnahme ohne  
62 Zustimmung, derart, dass eine Person sexualbezogen abgebildet wird und diese  
63 anderen Personen zugänglich gemacht wird, soll strafbar werden.

64 Auch einmalige, aber schwerwiegende digitale Angriffe – etwa die  
65 Veröffentlichung persönlicher Daten, gezielte Einschüchterung oder Drohungen mit  
66 der Verbreitung intimer Inhalte – müssen klar strafbar sein und Konsequenz  
67 verfolgt werden.

68 Zudem ist zu prüfen, inwieweit die bestehenden Straftatbestände der Beleidigung,  
69 üblen Nachrede und Verleumdung an die Dynamiken koordinierter digitaler Angriffe  
70 angepasst werden können, um massenhafte und orchestrierte Hetzkampagnen wirksam  
71 verfolgen zu können.

### 72 **2. Recht auf Vergessenwerden wirksam durchsetzen**

73 Das „Recht auf Vergessenwerden“ muss für Betroffene digitaler Gewalt tatsächlich  
74 wirksam werden. Rechtswidrige Inhalte müssen immer nach neuestem Stand der  
75 Technik vollständig und dauerhaft gelöscht werden – nicht nur oberflächlich  
76 unzugänglich gemacht.

77 Dazu gehört insbesondere, dass Inhalte auch aus Sicherungskopien und Archiven  
78 entfernt werden und ihre erneute Verbreitung wirksam verhindert wird. Dort wo

79 das heute noch nicht möglich ist, muss kontinuierlich und mit Nachdruck an  
80 Lösungen gearbeitet werden. Die Verantwortung für die Durchsetzung darf nicht  
81 länger bei den Betroffenen liegen.

### 82 3. Umsetzung bestehender Regelungen stärken

83 Die bestehenden europäischen und nationalen Regelungen zum Schutz vor digitaler  
84 Gewalt müssen konsequent umgesetzt werden.

85 Dazu gehört insbesondere, dass Aufsichtsbehörden ausreichend ausgestattet  
86 werden, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können. Betroffene müssen  
87 niedrigschwellige, barrierearme und digitale Möglichkeiten erhalten, Anzeige zu  
88 erstatten und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dazu gehören zentrale  
89 Anlaufstellen, klare Zuständigkeiten sowie transparente und nachvollziehbare  
90 Verfahren.

91 Plattformbetreiber müssen in die Pflicht genommen werden, rechtswidrige Inhalte  
92 schneller und effizienter zu finden und zu löschen.

93 Die EU-Gewaltschutzrichtlinie muss schnellstmöglich in nationales Recht  
94 umgesetzt werden.

95 Zivilgesellschaftliche Organisationen und Beratungsstellen spielen dabei eine  
96 zentrale Rolle und müssen systematisch einbezogen und gestärkt werden.

### 97 4. Prävention, Beratung und Qualifizierung ausbauen

98 Digitale Gewalt muss als Teil geschlechtsspezifischer Gewalt systematisch in  
99 Präventions- und Schutzkonzepte integriert werden.

100 Der Bundesfrauenrat fordert daher:

- 101 • bundesweite Aufklärungskampagnen zu digitaler Gewalt, ihren  
102 Erscheinungsformen und den bestehenden Schutz- und Hilfsmöglichkeiten,
- 103 • den Ausbau niedrigschwelliger, barrierearmer und auch psychologischer  
104 Unterstützungs- und Beratungsangebote, die sich auf Betroffene digitaler  
105 Gewalt spezialisieren,
- 106 • eine dauerhafte und verlässliche Finanzierung entsprechender Strukturen,
- 107 • verpflichtende Schulungen für Polizei, Justiz und Verwaltung, um digitale  
108 Gewalt besser zu erkennen, einzuordnen und konsequent zu verfolgen,
- 109 • sowie die stärkere Verankerung von Medienkompetenz und Prävention gegen  
110 digitale Gewalt in Bildungseinrichtungen.

111 Die Umsetzung der Istanbul-Konvention muss den digitalen Raum ausdrücklich  
112 einbeziehen.

### 113 5. Forschung und Monitoring verstetigen

114 Zur wirksamen Bekämpfung digitaler Gewalt ist eine belastbare Datenbasis  
115 erforderlich.

- 116 Der Bundesfrauenrat fordert daher, bestehende Studien und Lagebilder  
117 kontinuierlich fortzuführen, weiterzuentwickeln und um qualitative Erkenntnisse  
118 zur Wirkung von Schutzmaßnahmen zu ergänzen.
- 119 Digitale Gewalt ist kein individuelles Problem, sondern ein gezielter Angriff  
120 auf Demokratie, Freiheit und gleichberechtigte Teilhabe. Wer Frauen  
121 einschüchtert, bedroht oder aus dem digitalen Raum drängt, attackiert die  
122 Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaft.
- 123 Noch immer tragen Betroffene zu oft Angst, Rückzug und Scham – während Täter auf  
124 Wegsehen, Lücken im Recht und mangelnde Konsequenzen setzen.
- 125 Damit muss Schluss sein. Die Scham muss die Seite wechseln.
- 126 Der Bundesfrauenrat bekräftigt: Ein Leben frei von Gewalt muss auch im digitalen  
127 Raum gelten.
- 128 Deutschland muss jetzt handeln – entschlossen, wirksam und im Sinne der  
129 Betroffenen: mit konsequenter Umsetzung bestehender Regelungen, gezielter  
130 Weiterentwicklung des Rechts, wirksamer Prävention sowie verlässlicher  
131 Unterstützung und Schutzstrukturen.

## Beschluss (vorläufig) Motherhood Penalty abbauen: Entgeltfortzahlung bei der Betreuung kranker Kinder

Gremium: Bundesfrauenrat  
Beschlussdatum: 18.04.2026  
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

### Antragstext

1 Wir wissen, dass Frauen, die sich für Kinder entscheiden, erhebliche finanzielle  
2 Einbußen erleiden – die sogenannte Motherhood bzw. Child Penalty. Diese führt zu  
3 einem erhöhten Risiko u.a. für finanzielle Abhängigkeit und Altersarmut.

4 Da Frauen in heteronormativen Paarfamilien immer noch einen Mammutanteil der  
5 Care-Arbeit übernehmen, sind sie besonders betroffen, wenn Kinder erkranken.  
6 Melden sich erwerbstätige Eltern kranker Kinder „kindkrank“, haben sie keinen  
7 Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch ihre Arbeitgeber\*innen, sondern müssen  
8 Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V bei der gesetzlichen Krankenkasse beantragen.  
9 Dies beträgt in der Regel 90% ausgefallenen Nettoentgelts, von dem zusätzlich  
10 Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Eltern privat versicherter Kinder  
11 haben meist keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld.

12 Warum ist das problematisch?

13 • Soziale Ungleichheit und Gesundheitsrisiken

14 Menschen mit geringem Einkommen können es sich oft nicht leisten, auf einen Teil  
15 ihres Einkommens zu verzichten. Sie geraten unter Druck, ihre Kinder so schnell  
16 wie möglich wieder zur Kita oder Schule zu schicken. Dies gefährdet die Genesung  
17 der Kinder selbst und erhöht das Infektionsrisiko für andere Kinder und  
18 Betreuungspersonen. Kurzfristige Einsparungen führen so langfristig zu höheren  
19 gesellschaftlichen Kosten durch mehr Ausfälle und ggf. langfristige Folgen für  
20 die Gesundheit.

21 • Unnötige Arztbesuche und Belastung des Gesundheitssystems

22 Bereits ab dem ersten Krankheitstag ist eine ärztliche Bescheinigung  
23 erforderlich. Dadurch müssen kranke Kinder Arztpraxen aufsuchen, obwohl Ruhe und  
24 Erholung angezeigt wären – mit dem Risiko zusätzlicher Ansteckungen und zulasten  
25 des Gesundheitssystems.

26 • Verstärkung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten

27 In heteronormativen Paarfamilien verdienen Väter meist noch mehr als Mütter,  
28 unter anderem aufgrund des Gender Pay Gaps sowie ungleich verteilter Elternzeit  
29 und Teilzeit. Wird nun ein Kind krank, so ist also der Einkommensverlust durch  
30 einen Kinderkrankentag bei Müttern meist geringer. So übernehmen häufig die  
31 Mütter die Betreuung kranker Kinder. Dies benachteiligt nicht nur  
32 Arbeitgeber\*innen, die Frauen einstellen. Insbesondere verstärkt es bestehende  
33 Ungleichheiten in Einkommen und Karrierechancen und führt zu einem strukturellen  
34 Teufelskreis. Mütter sind durch diese Einkommensunterschiede und die Schere, die

35 sich auftut oft finanziell abhängig und im Falle einer Trennung in einer  
36 schlechten Stellung oder können sich gar nicht erst trennen.

- 37 • Ungleichbehandlung je nach Versicherungsstatus

38 Dass Kinder privat versichert sind, bedeutet nicht zwangsläufig, dass beide  
39 Elternteile über hohe Einkommen verfügen. Häufig sind Kinder über  
40 besser verdienende Elternteile versichert. Für den geringer verdienenden  
41 Elternteil können fehlende Leistungen bei Krankheitstagen zu finanzieller  
42 Abhängigkeit und Armutsrissen führen.

- 43 • Besondere Belastung für Familien mit erhöhtem Pflegebedarf

44 Eltern chronisch kranker oder behinderter Kinder sind hier in besonderem Maße  
45 betroffen –

46 insbesondere die vielen pflegenden Alleinerziehenden, die überwiegend FLINTA\*  
47 sind.

48 Klar ist: Die aktuelle Regelung zementiert die ungleiche Verteilung von  
49 Sorgearbeit, die Motherhood Penalty, fördert finanzielle Abhängigkeiten und  
50 trägt zum Infektionsgeschehen und damit der Belastung von Kitas, Schulen,  
51 Kindern und Eltern bei.

52 Wir fordern

- 53 • Einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei der Betreuung erkrankter Kinder,  
54 analog zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nach dem  
55 Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Kosten sollen Arbeitgeber\*innen nicht  
56 belasten, sondern umgelegt werden.
- 57 • Die Abschaffung der verpflichtenden ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten  
58 Krankheitstag und eine Angleichung an die Regelungen bei eigener  
59 Erkrankung.
- 60 • Eine einheitliche Absicherung aller Eltern, unabhängig vom  
61 Versicherungsstatus des Kindes.
- 62 • Die Ausweitung des Anspruchs über das 12. Lebensjahr hinaus, auch bei  
63 akuten schweren Erkrankungen, Krankenhausaufenthalten und psychischen  
64 Erkrankungen, auch wenn kein Pflegegrad vorliegt.
- 65 • Die Erhöhung der Kinderkrankentage, insbesondere für Kinder mit Pflegegrad  
66
- 67 • Eine strukturelle Aufwertung und gerechtere Verteilung von Sorgearbeit, um  
68 geschlechtsspezifische Ungleichheiten nachhaltig abzubauen.

## Beschluss (vorläufig) Pflichtdienst für Frauen – echte Gleichberechtigung heißt strukturelle Ungleichheiten abbauen

Gremium: Bundesfrauenrat  
Beschlussdatum: 18.04.2026  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Wehr- und Dienstpflichten und ihre Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit in Deutschland

### Antragstext

1 Die Debatte um eine allgemeine Wehr- bzw. Dienstpflicht hat in den vergangenen  
2 Monaten erneut Fahrt aufgenommen. In der öffentlichen Diskussion wird dabei  
3 vielfach gefordert, eine solche Pflicht aus Gründen der Gleichberechtigung auch  
4 auf Frauen auszuweiten, obwohl nach aktueller Rechtslage eine Wehrpflicht auf  
5 Grundlage des Grundgesetzes ausschließlich für Männer möglich ist.

6 Der GRÜNE Bundesfrauenrat sieht den Aspekt der Gleichstellung in der aktuellen  
7 Debatte nicht ausreichend berücksichtigt. Denn eine formale Gleichbehandlung im  
8 Sinne einer Ausweitung der Wehr- und Dienstpflicht auf Frauen greift zu kurz und  
9 verkennt die realen gesellschaftlichen Macht- und Ungleichheitsverhältnisse  
10 zwischen den Geschlechtern.

11  
12 Der GRÜNE Bundesfrauenrat fordert die Bundestagsfraktion und die Partei Bündnis  
13 90/ Die Grünen auf, bei ihren Diskussionen und Beschlussfassungen zum Thema  
14 Dienstpflicht/ Wehrpflicht von Frauen folgende Aspekte zu berücksichtigen.

15 Frauen leisten den Großteil unbezahlter Sorgearbeit

16 Frauen tragen immer noch den überwiegenden Anteil unbezahlter Sorgearbeit. Der  
17 Gender Care Gap beträgt aktuell 43,4 Prozent. Das bedeutet: Frauen wenden  
18 täglich durchschnittlich 76 Minuten mehr Zeit für unbezahlte Care-Arbeit auf als  
19 Männer. Während Männer pro Woche knapp 20 Stunden unbezahlte Sorgearbeit  
20 leisten, sind es bei Frauen rund 29 Stunden.

21 Diese Tätigkeiten umfassen Haushalts- und Gartenarbeit, Pflege und Betreuung von  
22 Kindern und Angehörigen, ehrenamtliches Engagement sowie unbezahlte  
23 Unterstützung für andere Haushalte – inklusive der dafür notwendigen Wegezeiten  
24 und des Mental Loads.

25 Mütter nehmen auch heute noch deutlich häufiger und länger Elternzeit als Väter.  
26 Dies hat gravierende Folgen:

- 27 · Lohnausfälle
- 28 · seltener Aufstiege und Karrieresprünge
- 29 · ein anhaltender Gender Pay Gap
- 30 · ein massiver Gender Lifetime Earning Gap
- 31 · ein erheblicher Gender Pension Gap

32 Rund 80 Prozent der Alleinerziehenden sind Frauen. Die ökonomischen Risiken,  
33 insbesondere das Risiko von Altersarmut und fehlender eigenständiger  
34 Existenzsicherung, sind entsprechend hoch.

35 Diese strukturelle Mehrbelastung ist Ausdruck einer faktischen  
36 gesellschaftlichen Sorgeverpflichtung von Frauen.

37 Diese strukturellen Ungleichheiten bestehen unabhängig von einer möglichen Wehr-  
38 oder Dienstpflicht.

39 Die Einführung einer Wehr- oder Dienstpflicht für Frauen könnte die  
40 Ungerechtigkeiten und diversen Gender-Gaps verstärken und deshalb der aktiven  
41 Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen im Weg stehen. Geschlechtsspezifische  
42 Ungleichheiten bei Sorgearbeit, Einkommen und Karrierechancen könnten sich  
43 verschärfen und zusätzliche Lohneinbußen, schlechtere Aufstiegschancen und die  
44 Rentenlücke nach sich ziehen.

45 Gleichbehandlung ist nicht automatisch Gleichberechtigung

46 Für uns ist klar: wer die Gleichstellung ernst meint, muss strukturelle  
47 Nachteile abbauen – nicht zusätzliche Belastungen schaffen.

48 Das Grundgesetz verpflichtet nicht nur zur Gleichbehandlung, sondern  
49 ausdrücklich auch zur Beseitigung bestehender Nachteile. Eine Politik, die  
50 Frauen trotz nachweislich ungleicher Ausgangsbedingungen mit zusätzlichen  
51 staatlichen Pflichten belegt, widerspricht diesem Auftrag.

52 Unsere Position

53 Der GRÜNE Bundesfrauenrat fordert daher, dass Entscheidungen für oder gegen  
54 Dienstpflicht nur im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischen Mehrbelastungen  
55 für Frauen getroffen werden, die eine Dienstpflicht für Frauen bedeuten würden.

56 Gleichzeitig bleibt das Ziel bestehen, eine tatsächliche Gleichstellung der  
57 Geschlechter zu erreichen. Erst auf dieser Grundlage kann perspektivisch eine  
58 gleichmäßige Verpflichtung aller Geschlechter geprüft werden.

59 Um das zu erreichen, fordern wir:

- 60 · den konsequenten Abbau des Gender Care Gap
- 61 · eine gerechte Verteilung von Sorgearbeit
- 62 · eine partnerschaftliche Elternzeitgestaltung
- 63 · die Schließung der Entgelt-, Einkommens- und Rentenlücken
- 64 · die Abschaffung des Ehegatt\*innensplittings
- 65 · eine eigenständige Existenzsicherung für alle Frauen
- 66 · eine nachhaltige Stärkung sozialer Infrastruktur und öffentlicher  
67 Daseinsvorsorge

68 Echte Gleichberechtigung entsteht nicht durch die Ausweitung staatlicher  
69 Pflichten, sondern durch die Überwindung struktureller Benachteiligung.

70 Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der Frauen selbstbestimmt leben können –  
71 frei von Gewalt, frei von Armut. Dazu müssen gesellschaftliche Macht- und

- 72 Ungleichheitsverhältnisse beseitigt werden. Eine allgemeine Wehr- und  
73 Dienstpflicht auch für Frauen könnte dabei kontraproduktiv wirken. Wir fordern  
74 beteiligte Akteur\*innen und die Bundesregierung dazu auf, diese Position bei der  
75 Debatte um eine allgemeine Wehr- und Dienstpflicht zu beachten.

## Beschluss (vorläufig) Pflichtdienst für Frauen – echte Gleichberechtigung heißt strukturelle Ungleichheiten abbauen

Gremium: Bundesfrauenrat  
Beschlussdatum: 18.04.2026  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Wehr- und Dienstpflichten und ihre Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit in Deutschland

### Antragstext

1 Die Debatte um eine allgemeine Wehr- bzw. Dienstpflicht hat in den vergangenen  
2 Monaten erneut Fahrt aufgenommen. In der öffentlichen Diskussion wird dabei  
3 vielfach gefordert, eine solche Pflicht aus Gründen der Gleichberechtigung auch  
4 auf Frauen auszuweiten, obwohl nach aktueller Rechtslage eine Wehrpflicht auf  
5 Grundlage des Grundgesetzes ausschließlich für Männer möglich ist.

6 Der GRÜNE Bundesfrauenrat sieht den Aspekt der Gleichstellung in der aktuellen  
7 Debatte nicht ausreichend berücksichtigt. Denn eine formale Gleichbehandlung im  
8 Sinne einer Ausweitung der Wehr- und Dienstpflicht auf Frauen greift zu kurz und  
9 verkennt die realen gesellschaftlichen Macht- und Ungleichheitsverhältnisse  
10 zwischen den Geschlechtern.

11  
12 Der GRÜNE Bundesfrauenrat fordert die Bundestagsfraktion und die Partei Bündnis  
13 90/ Die Grünen auf, bei ihren Diskussionen und Beschlussfassungen zum Thema  
14 Dienstpflicht/ Wehrpflicht von Frauen folgende Aspekte zu berücksichtigen.

15 Frauen leisten den Großteil unbezahlter Sorgearbeit

16 Frauen tragen immer noch den überwiegenden Anteil unbezahlter Sorgearbeit. Der  
17 Gender Care Gap beträgt aktuell 43,4 Prozent. Das bedeutet: Frauen wenden  
18 täglich durchschnittlich 76 Minuten mehr Zeit für unbezahlte Care-Arbeit auf als  
19 Männer. Während Männer pro Woche knapp 20 Stunden unbezahlte Sorgearbeit  
20 leisten, sind es bei Frauen rund 29 Stunden.

21 Diese Tätigkeiten umfassen Haushalts- und Gartenarbeit, Pflege und Betreuung von  
22 Kindern und Angehörigen, ehrenamtliches Engagement sowie unbezahlte  
23 Unterstützung für andere Haushalte – inklusive der dafür notwendigen Wegezeiten  
24 und des Mental Loads.

25 Mütter nehmen auch heute noch deutlich häufiger und länger Elternzeit als Väter.  
26 Dies hat gravierende Folgen:

- 27 · Lohnausfälle
- 28 · seltener Aufstiege und Karrieresprünge
- 29 · ein anhaltender Gender Pay Gap
- 30 · ein massiver Gender Lifetime Earning Gap
- 31 · ein erheblicher Gender Pension Gap

32 Rund 80 Prozent der Alleinerziehenden sind Frauen. Die ökonomischen Risiken,  
33 insbesondere das Risiko von Altersarmut und fehlender eigenständiger  
34 Existenzsicherung, sind entsprechend hoch.

35 Diese strukturelle Mehrbelastung ist Ausdruck einer faktischen  
36 gesellschaftlichen Sorgeverpflichtung von Frauen.

37 Diese strukturellen Ungleichheiten bestehen unabhängig von einer möglichen Wehr-  
38 oder Dienstpflicht.

39 Die Einführung einer Wehr- oder Dienstpflicht für Frauen könnte die  
40 Ungerechtigkeiten und diversen Gender-Gaps verstärken und deshalb der aktiven  
41 Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen im Weg stehen. Geschlechtsspezifische  
42 Ungleichheiten bei Sorgearbeit, Einkommen und Karrierechancen könnten sich  
43 verschärfen und zusätzliche Lohneinbußen, schlechtere Aufstiegschancen und die  
44 Rentenlücke nach sich ziehen.

45 Gleichbehandlung ist nicht automatisch Gleichberechtigung

46 Für uns ist klar: wer die Gleichstellung ernst meint, muss strukturelle  
47 Nachteile abbauen – nicht zusätzliche Belastungen schaffen.

48 Das Grundgesetz verpflichtet nicht nur zur Gleichbehandlung, sondern  
49 ausdrücklich auch zur Beseitigung bestehender Nachteile. Eine Politik, die  
50 Frauen trotz nachweislich ungleicher Ausgangsbedingungen mit zusätzlichen  
51 staatlichen Pflichten belegt, widerspricht diesem Auftrag.

52 Unsere Position

53 Der GRÜNE Bundesfrauenrat fordert daher, dass Entscheidungen für oder gegen  
54 Dienstpflicht im Bewusstsein getroffen werden, dass zusätzliche verpflichtende  
55 Dienste bei weithin bestehenden strukturellen Benachteiligungen von Frauen diese  
56 Ungleichheit weiter verschärfen können.

57 Statt symbolischer Gleichbehandlung fordern wir:

- 58 · den konsequenten Abbau des Gender Care Gap
- 59 · eine gerechte Verteilung von Sorgearbeit
- 60 · eine partnerschaftliche Elternzeitgestaltung
- 61 · die Schließung der Entgelt-, Einkommens- und Rentenlücken
- 62 · die Abschaffung des Ehegatt\*innensplittings
- 63 · eine eigenständige Existenzsicherung für alle Frauen
- 64 · eine nachhaltige Stärkung sozialer Infrastruktur und öffentlicher  
65 Daseinsvorsorge

66 Echte Gleichberechtigung entsteht nicht durch die Ausweitung staatlicher  
67 Pflichten, sondern durch die Überwindung struktureller Benachteiligung.

68 Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der Frauen selbstbestimmt leben können –  
69 frei von Gewalt, frei von Armut. Dazu müssen gesellschaftliche Macht- und  
70 Ungleichheitsverhältnisse beseitigt werden. Eine allgemeine Wehr- und  
71 Dienstpflicht auch für Frauen könnte dabei kontraproduktiv wirken. Wir fordern

- 72 beteiligte Akteur\*innen und die Bundesregierung dazu auf, diese Position bei der  
73 Debatte um eine allgemeine Wehr- und Dienstpflicht zu beachten.